

## **Satzung**

### **über die Gemeinnützigkeit der musealen Einrichtungen der Stadt Ballenstedt**

#### **Präambel**

Die Stadt Ballenstedt unterhält im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung museale Einrichtungen zur Bewahrung, Erforschung und Vermittlung des kulturellen Erbes der Stadt und ihrer Region.

Rechtsgrundlage für den Erlass dieser Satzung sind die §§ 8, 45 und 50 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) in Verbindung mit den §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung (AO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2730), in der jeweils geltenden Fassung

Mit dieser Satzung werden die Rechtsstellung, die Aufgaben sowie die Gemeinnützigkeit der musealen Einrichtungen der Stadt Ballenstedt verbindlich geregelt.

#### **§ 1**

##### **Einrichtung, Trägerschaft und Rechtsform**

(1) Die Stadt Ballenstedt ist eine Gebietskörperschaft des öffentlichen Rechts. Sie betreibt museale Einrichtungen als unselbständige öffentliche Einrichtungen in der Organisationsform des Regiebetriebes.

(2) Museale Einrichtungen der Stadt Ballenstedt sind:

das Stadtmuseum „Wilhelm von Kugelgen“,  
Allee 37, 06493 Ballenstedt,

das Schloss Ballenstedt  
mit seinen verschiedenen musealen und kulturhistorischen Ausstellungen,  
Schlossplatz 3, 06493 Ballenstedt.

der Schlosspark Ballenstedt, an das Schloss Ballenstedt unmittelbar  
angrenzend

(3) Die musealen Einrichtungen dienen der Allgemeinheit. Die Benutzung erfolgt auf privatrechtlicher Grundlage nach Maßgabe der jeweils geltenden Benutzungs- und Entgeltordnungen, sowie Hausordnungen.

#### **§ 2**

##### **Gemeinnützige Zwecke**

(1) Die Stadt Ballenstedt verfolgt mit dem Betrieb ihrer musealen Einrichtungen ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

**§ 5**  
**Vermögensbindung**

Bei Auflösung der musealen Einrichtungen oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Ballenstedt, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat.

**§ 6**  
**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Jahr **2026** in Kraft. Die „Satzung über die Gemeinnützigkeit des Schlosses und des Schlossparks Ballenstedt“ vom 05.12.2003 tritt damit außer Kraft.

  
Dr. Michael Knoppik  
Bürgermeister der Stadt Ballenstedt

